

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2023

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von 58,00 Euro.
 - b) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 32,00 Euro pro Jahr.
 - c) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 129,00 Euro pro Jahr.
 - d) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 3,00 Euro pro Bett und Jahr.
 - e) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
 - f) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
 - g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - h) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt

bei einem Einheitswert	bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag	bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag	bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber 2,5 Promille, mindestens jedoch 32,00 Euro		

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2023
2. Prüfungsordnung Pfarrverwaltungskurs

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

1. Pastoralvisitationen 2023
2. Termine Prüfung Pfarrverwaltung

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt

2,0 Promille, mindestens jedoch 129,00 Euro.

3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 32,00 Euro.
4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
 - 17.000,00 Euro für die pflichtige Person,
 - 7.300,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner und je 2.100,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.

Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages 42,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt
 - für ein Kind 21,00 Euro
 - für zwei Kinder 43,00 Euro
 - für drei Kinder 78,00 Euro
 - und für jedes weitere Kind 35,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1. für jede Zahlungserinnerung	2,50 Euro
2. für jede Mahnung	5,00 Euro
3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung	9,00 Euro
4. für die gerichtliche Klage	10,00 Euro
5. für die gerichtliche Exekution	10,00 Euro

 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch die-

jenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau von der **Wirtschaftsdirektion** der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.
Kanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 und 15. November 2022 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Kultusamt mit Erlass vom 29. November 2022, GZ 2022-0.842.823, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

2.

Pfarrverwaltungs-Prüfungsordnung

Prüfungsgebiete sind alle Verwaltungsthemen des Handbuchs für Pfarrverwaltung und Matrikenangelegenheiten des Wegweisers zur Führung der Pfarrmatriken in der jeweils gültigen Fassung, die im Rahmen des jeweiligen Kurses oder Kursteils „Pfarrverwaltung“ vorgetragen werden, insbesondere:

- Kanzlei
- Matriken
- Messstipendien und Stolgebühren
- Datenschutz
- Stiftungsmessen
- Friedhof
- Pflichten des Dienstgebers
- Rechnungswesen

- Steuerrecht betreffend pfarrliche Rechtspersonen
- Kirchenfinanzierung

Priester, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten legen die Prüfung mündlich vor einer Kommission ab. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in diesen Fällen der Generalvikar, der einen weiteren Priester und weitere Mitglieder zur Abdeckung der jeweiligen fachlichen Überprüfungs-kompetenz bestellt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrsekretariaten sowie Handlungsbevollmächtigte für Verwaltung legen die Prüfung schriftlich ab. Nur falls diese negativ beurteilt wird, ist die Wiederholung der Prüfung mündlich vor einer Kommission zu absolvieren. Den Vorsitz bei dieser Prüfungskommission hat der Kanzler inne, der weitere Mitglieder zur Abdeckung der jeweiligen fachlichen Überprüfungs-kompetenz bestellt.

Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung KVBI 2012, 19.

Graz, 6. Dezember 2022

Ord.-Zl.: 5 A 8-22

Dr. Erich Linhardt m.p.
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

REGION SÜDOSTSTEIERMARK

Mit 1. Dezember 2022:

Seelsorgeraum Mureck

Lang Mag. Johannes, Pfarrer von Straden und Provisor von Tieschen, zum Leiter des Seelsorgeraums.

B) Neu in unserer Diözese

Mit 10. Dezember 2022:

Pitchaiah Dhinesh BTh., wohnhaft Priesterseminar (Diözese Tuticorin/Indien).

C) In den Ruhestand getreten

Mit 31. Dezember 2022:

Hubl Bruno OSB, em. Abt von Admont, als Vikar in Hall und Frauenberg an der Enns.

D) Verstorben

Fleischhacker Josef am 25. November 2022 in Graz, am 10. Dezember 2022 in Straden beigesetzt. Geboren am 10. Dezember 1939 in Straden, Priester-

weihe am 5. Juli 1964 in Graz, 1964 – 1967 Kaplan in Hartmannsdorf und Religionslehrer an der VS und HS Markt Hartmannsdorf bzw. VS Söchau, 1967 – 1969 Kaplan in Pöllau und Religionslehrer an der VS und HS Pöllau bzw. VS Söchau, 1969 – 1972 Kaplan in Graz-St. Andrä und Religionslehrer an der HS Graz-Marschall, 1971 Kirchenrektor der Seelsorgestelle Graz-St. Lukas und 1972 – 1983 Expositus der Expositur Graz-St. Lukas sowie 1973 Religionslehrer an der HS Graz-Grieskai, 1983 – 1992 Pfarrer von Bad Gams und bis 1990 auch Religionslehrer an der VS Bad Gams, 1992 – 2001 Pfarrer von Fürstenfeld und bis 1999 auch Krankenhausseelsorger am LKH Fürstenfeld; seit 1. September 2001 emeritiert; wohnhaft Straden.

Jandrasits Johann, Geistlicher Rat, am 27. November 2022 in Werndorf, am 6. Dezember 2022 in Kalsdorf verabschiedet.

Geboren am 27. Dezember 1939 in Großmürbisch, Priesterweihe am 30. Juni 1968 in Benediktbeuern/Deutschland, 1968 – 1971 Jugendseelsorger in Klagenfurt, 1971 – 1972 Katechet und Heimerzieher in Landeck, 1972 – 1975 Katechet und Heimpräfekt in Fulpmes, 1975 – 1977 KAJ-Kaplan in der Diözese Innsbruck; 1977 – 1986 Provisor in Kleinlobming und Mitprovisor in Großlobming sowie Religionslehrer an der VS Kleinlobming, Berufsschule Knittelfeld und HS Knittelfeld-Lindenallee; 1. September 1980 Inkardination in die Diözese Graz-Seckau (früher P. Johann SDB); 1986 – 1994 Pfarrer von Graz-Liebenau, 1994 – 2003 Pfarrer von Graz-St. Johannes und 1996 – 2002 auch Dechant des Dekanates Graz-West, 2004 – 2010 Seelsorger in Graz-St. Johannes und Graz-Puntigam, 2010 – 2011 Seelsorger in St. Margarethen bei Lebring, Lang und Wildon, 2011 – 2013 Provisor in Wildon; seit 1. September 2013 emeritiert; wohnhaft Werndorf.

R. i. p.

III. MITTEILUNGEN

1. Pastoralvisitationen

Im Jahr 2023 visitiert Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl die Pfarren der Seelsorgeräume

- Obdach
- Vordernbergertal
- Vorau

2. Prüfung über die Pfarrverwaltung

Die Prüfung über die Pfarrverwaltung findet im Jahr 2023 zu folgenden Terminen im Bischöflichen Ordinariat, Bischofplatz 4, 8010 Graz, statt:

Für Priester sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:

11. Jänner bzw. 20. Juni 2023.

Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre bzw. Handlungsbevollmächtigte für Verwaltung:

12. Jänner bzw. 21. Juni 2023.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Jänner 2023

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer
Kanzler